



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2, 30169 Hannover

An:
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz;
Bundesministerium des Innern und für Heimat

Bearbeitet von

E-Mail-Adresse:

Email: buero-iiib6@bmwk.bund.de; SWI2@bmi.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

-

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

52 – 32340/260-0001

Durchwahl (0511) 120-

-

Hannover

14.06.2022

**Stellungnahme zu „Anhörung der Länder u. Verbände zum Entwurf
des BMWK und BMWSB für eine Formulierungshilfe für ein Wind-
an-Land-Gesetz“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur übersandten Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz wird nachfolgend Stellung genommen. Eine Beteiligung weiterer betroffenen Ressorts war angesichts der extrem knapp bemessenen Beteiligungsfrist nicht möglich, weshalb die Stellungnahme inhaltlich nicht als abschließend gelten kann.

Zum WindBG

Eine – wie in der Formulierungshilfe des WindBG vorgesehene - bundesweite Flächenbereitstellung im Umfang von zwei Prozent der Landesflächen wird als geeignet und erforderlich angesehen, damit die Windenergie an Land den ihr zugeschriebenen Beitrag zur Erreichung der forcierten Energie- und Klimaziele leisten kann. Angesichts der dezentralen Erbringung der Zielbeiträge in den Ländern bzw. Kommunen, bedarf es nachvollziehbar einer Regelung, die die

Erreichung des Gesamtziels sicherstellt. Eine – wie vorgesehen –sanktionsbewehrte Vorgabe von Flächenzielen für die einzelnen Länder stellt grundsätzlich ein effektives Instrument zur Gewährleistung der Erreichung der nationalen Ziele dar. Rein auf Freiwilligkeit basierende Ansätze könnten derlei Treffsicherheit absehbar nicht leisten. Auch die potenzialorientierte Ableitung der Flächenziele ist im bundesweiten Betrachtungsmaßstab im Grundsatz nachvollziehbar und sinnvoll.

Der Entwurf sieht vor, dass die Pflicht zur Ausweisung der Flächen durch die Länder selbst ausgewiesen werden können oder eine Ausweisung der notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. MU ist mit ML zu der Frage, wie eine solche **Ausweisung in Niedersachsen** möglichst rasch und rechtssicher gelingen kann, bereits im Gespräch. Nach erster Einschätzung der beiden Häuser ist ein **Herunterbrechen der Flächenziele auf die Träger der Regionalplanung durch ein Landesgesetz** die effektivste und v.a. schnellste Möglichkeit, die durch den Bund angestrebten Flächenzielwerte zu erreichen. Das weitere Vorgehen soll sehr zeitnah zwischen den Häusern unter Einbindung der KSV besprochen werden. Klärungsbedürftig ist dabei insbesondere, welcher **Verteilungsschlüssel** zum Herunterbrechen der Flächenzielwerte des Bundes auf die einzelnen Träger der Regionalplanung angelegt werden kann.

In der gemeinsamen StN von MU und ML zum dem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Konzeptpapier des Bundes vom 18.03.2022 war seitens MU und ML darauf hingewiesen worden, dass die vom Bund geplante Zeitmarke 2026 äußerst ambitioniert ist und dies dazu führen könnte, dass Planungsträger ggf. kaum **Anreize zur Aufnahme von Planungsverfahren** haben, die sich absehbar nicht fristgerecht abschließen lassen. Dies könnte zu einer aus **energie- und klimapolitischer Perspektive** nicht zu akzeptierenden **Stillstandsphase in der Planung bis 2026** führen. MU und ML hatten daher angeregt, die **Konzentrationswirkung für Bestandspläne mit Ausschlusswirkung**, die die regionalen Flächenzielwerte für 2026 unterschreiten, **bereits früher entfallen zu lassen** und hinsichtlich bereits **in Aufstellung befindlicher Pläne**, die die regionalen Ziele für den Stichtag 31.12.2026 absehbar unterschreiten, die **Einsatzmöglichkeiten von Instrumenten zur vorläufigen Sicherung der Planung auszuschließen**. Letztgenannter Aspekt ist mit § 45e Abs. 2 S. 1 neu aufgegriffen, da Plansicherungsinstrumente nur für Planungen, die die Zielwerte anstreben, in Betracht kommen.

Zu Änderungen im BauGB

Die vorgesehene Änderung im BauGB ist insoweit zu begrüßen, dass - neben der Vorgabe verbindlicher Flächenziele im WindBG - durch eine Rechtsfolgenregelung

im Baugesetzbuch (BauGB) ein zusätzlicher Planungsanreiz zur Ausweisung von Windenergiegebieten geschaffen wird.

Ebenfalls zu begrüßen ist der Grundgedanke, dass durch die Sanktionierung quantitativ unzureichender Flächenbereitstellung (Entfall der Ausschlusswirkung bei Zielverfehlung) zugleich sichergestellt wird, dass für den Windenergieausbau in jedem Fall Flächen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen – entweder in Form ausgewiesener Flächen in Windenergiegebieten oder privilegiert im Außenbereich.

Mit dem vorgesehenen Entfall der Privilegierung von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete nach Erreichung des Flächenbeitragswertes soll die Planung vereinfacht werden. Eine Beschleunigung der Planung soll dadurch erreicht werden, dass bei der Ausweisung von Windenergiegebieten Ziele der Raumordnung und Darstellungen im F-Plan nicht beachtet müssen (§ 249 Abs. 5 BauGB). Daraus erwächst die Möglichkeit, raumordnerische und bauleitplanerische Vorgaben bei der Planung unbeachtet zu lassen.

Der Wortlaut des **§ 249 Abs. 5 BauGB** kann nur so verstanden werden, dass damit die Gesamtheit aller Regelungen/Inhalte der erwähnten Pläne erfasst ist, d.h.

- Raumordnungspläne des Bundes für die AWZ sowie der Bundes-Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz
- Alle Landes-Raumordnungspläne
- Alle regionalen Raumordnungspläne
- Alle Flächennutzungspläne bundesweit.

Die gesamte überörtliche sowie örtliche Raum- und Flächennutzungsplanung in der Bundesrepublik Deutschland wird damit zugunsten der Windenergie faktisch suspendiert.

Dabei wird außer Acht gelassen, dass Raumordnungspläne neben der Windstromproduktion auch andere hochgewichtige Belange sichern, die ebenfalls im hohen Bundes- und/oder Landesinteresse liegen!

Raumordnungspläne schützen Projekte, indem sie konkrete Flächen oder Trassen verbindlich vor einer anderweitigen Inanspruchnahme freihalten. Besonders relevant ist dies insbesondere

- in Bezug auf bedeutende Rohstoffvorkommen, insbesondere in Zeiten zunehmender Importschwierigkeiten. In aller Regel wird die Zugänglichkeit der Vorkommen und damit die künftige Abbaumöglichkeit allein durch Raumordnungspläne abgesichert.

- in Bezug auf Verkehrswege wie Straßen und Bahntrassen, in Niedersachsen beispielsweise auch zur Sicherung der Hafenhinterland-Anbindung sowie zur Anbindung der LNG-Terminals.
- in Bezug auf Hochwasser- und Küstenschutz; die bundesgesetzlichen Regelungen würden nicht nur die Vorgaben des Bundes-Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz aushebeln, sondern in Niedersachsen auch die Sicherung der Gebiete für Kleigewinnung und damit den Deichschutz zur Disposition zugunsten der Windkraft stellen.

Besonders gravierend wäre, wenn Windparks solche Vorhaben behindern würden, die für die Umsetzung der Energiewende ebenfalls unverzichtbar sind. Nach der derzeitigen Entwurfsfassung dürften beispielsweise auch

- Vorrangtrassen für unverzichtbare Leitungsbauvorhaben,
- Vorranggebiete zur Anbindung der Offshore- Windparks oder
- Standorte für großtechnische Energieanlagen,

die allesamt regelmäßig über Ziele der Raumordnung gesichert werden, überplant werden.

Vergleichbares gilt auch für die kommunale Bauleitplanung. Wichtige städtebauliche Entwicklungen können nach der Konzeption des Wind-an-Land-Gesetzes zugunsten der Windenergieplanung ausgehebelt werden. Die kommunale Planungshoheit wird damit erheblich beschnitten.

Zu weitgehend erscheint auch die angedachte Regelung in **§ 249 Abs. 7 BauGB**. Dieser betrifft die Konsequenzen, falls nicht rechtzeitig die notwendigen Flächen ausgewiesen werden. Im Falle des § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB besteht die Pflicht für Genehmigungsbehörden, raumordnerische und bauleitplanerische Vorgaben unbeachtet zu lassen. Dies begegnet erheblichen Bedenken, da in Niedersachsen – wie oben bereits beschrieben - eine Vielzahl an für die Energiewende bedeutsamen landesbedeutsamen Nutzungen ausschließlich raumordnerisch gesichert ist (z.B. Festlegungen für Energieleitungstrassen, für die Nachnutzung von Großkraftwerkstandorten durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie für die Klimafolgenanpassung zwingend notwendige Gebiete beispielsweise für Hochwasser- und Küstenschutz). Anträge von Windparkprojektieren müssten künftig auch auf solchen Flächen genehmigt werden, weil der Zulassungsbehörde durch § 249 Abs. 7 BauGB weitgehend die Befugnis entzogen würde, solche Belange entgegenzuhalten.

Die dynamische Handhabung des Zielerreichungsnachweises anstelle einer starren Fristenregelung wird begrüßt, da diese eine Zielerreichung auch nach den gesetzlichen Stichtagen ermöglichen und die Rechtsfolge einer Zielverfehlung zum Stichtag (Außenbereichsprivilegierung) nur so lange gilt, bis ein, die Flächenziele umsetzender, Plan greift. Gleiches gilt für die ebenengleiche Konsequenz der Zielverfehlung, insbes. auch aus verfassungsrechtlichen Gründen.

Im Übrigen soll es im Sinne der Planerhaltung für die Rechtswirksamkeit der Ausweisung unbeachtlich sein, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Zu Änderungen im EEG

Der Gesetzentwurf sieht eine regelmäßige Berichterstattung zum Stand der Umsetzung des Gesetzes und dem Fortschritt beim Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Bundesregierung vor. Die Berichtspflichten der Länder im Rahmen des EEG-Monitorings gemäß § 98 EEG werden entsprechend erweitert. Die Neufassung von § 98 Abs. 4 EEG verlangt laut Begründung „kontinuierliche“ Informationen zu dem Stand der Umsetzung der Flächenziele von den Ländern und umfasst die Nachweispflicht nach den Vorgaben des § 3 Absatz 3 Windflächenbedarfsgesetz.

Aus Landessicht sollte hier die Klarstellung im Gesetzeswortlaut erfolgen, dass es bei einer jährlichen Berichterstattung bleibt und nicht eine „kontinuierliche“ Datenlieferung festgeschrieben wird.

Zum Gesetzentwurf (Formulierungshilfe) insgesamt

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Anforderungen an eine planerische Ausweisung von Flächen für Windenergienutzung vereinfacht und beschleunigt werden. Dieses Ansinnen ist ausdrücklich zu begrüßen. Eine nicht adressierte Gefahr der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Umsetzung besteht allerdings darin, dass praktisch allein auf die Erreichung quantitativer Flächenziele abgestellt wird, während qualitative Aspekte – die maßgeblich die Eignung und Nutzbarkeit der Flächen für Windenergieanlagen bestimmen, etwa planerische Höhenbegrenzungen – explizit keine Rolle spielen. So sollen etwa auf Ebene der Flächennutzungsplanung Flächen ausgewiesen werden können, obwohl entgegenstehende Ziele der Raumordnung für diese Flächen vorliegen (§ 249 Abs. 5 BauGB-E). Da im Falle der teilweisen Unwirksamkeit von Planungen die Ausschlusswirkung erhalten bleiben soll, besteht kein Anreiz, lediglich geeignete Flächen auszuweisen. Insofern ist nicht gewährleistet, dass mit ei-

ner quantitativ ausreichenden planerischen Flächenausweisung im Sinne des Gesetzentwurfes, die dahinterliegenden Leistungs-/Stromerzeugungsziele für Windenergie (EEG) mit diesen Flächen erreicht werden können.

Abhilfe könnte etwa dadurch geschaffen werden, dass die Vorgabe von Flächenzielen um Leistungsziele ergänzt wird.

Nicht absehbar ist, in welchem Umfang es kurzfristig zu einer Flächenverknappung kommen könnte, wenn eine Vielzahl an Planungsträgern anhand der neuen Regelungen des WaLG neue Planungen beginnen und Instrumente der Planungssicherung einsetzen, um diese Neuplanungen gegen Windenergievorhaben an anderer Stelle zu schützen. Da in Niedersachsen zum jetzigen Zeitpunkt in den beteiligten Ressorts eine Ausweisung von Flächenzielen auf der Ebene der Regionalplanung diskutiert wird, sind negative Wirkungen von Neuplanungen im Wesentlichen abhängig von den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG), dessen Überarbeitung aber nicht Teil des Wind-an-Land-Gesetzes ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nostiz

Abteilungsleiterin „Energie, Klimaschutz“
im Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

gez. Zeck

Abteilungsleiterin „Raumordnung, Landentwicklung, Förderung“ im Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz